

Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Als Opfer einer Gewalttat können Sie vom Staat unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten. Die Leistungen entsprechen den Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorsieht. Sie bestehen aus:

- * Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Übernahme der Kosten für einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, orthopädische Hilfsmittel, Kuren, Zahnersatz, Belastungserprobung, Arbeitstherapie),
- * Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (bei bleibenden Beeinträchtigungen der beruflichen Tätigkeit),
- * Leistungen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen
- * Beschädigtenrenten (mit Einzelleistungen wie Grund- und Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich),
- * Hinterbliebenenrenten mit ähnlichen Einzelleistungen,
- * Bestattungs- und Sterbegeld

Die Höhe der Leistungen ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Voraussetzungen

Leistungsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Versorgung haben Sie, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland

- * Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs (z.B. eines Raubüberfalls oder einer Vergewaltigung) wurden oder einen solchen Angriff rechtmäßig abgewehrt haben und

- * hierdurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben und

- * die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. (Auch ausländische Staatsangehörige, die nicht Angehörige der EU-Staaten sind, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch geltend machen.)

Anspruch auf Entschädigung bei Gewalttaten im Ausland

Seit dem 1. Juli 2009 werden auch - eingeschränkt - Leistungen erbracht, wenn eine Gewalttat außerhalb des deutschen Staatsgebietes begangen wurde. Geschädigte erhalten hier ebenfalls die auf Grund der Gewalttat erforderlichen Heilbehandlungen oder medizinischen Rehabilitationen. Darüber hinaus erhalten sie eine Einmalzahlung, deren Höhe sich nach dem auf Grund der Gewalttat anerkannten Grad der Schädigungsfolgen richtet. Ebenso werden Leistungen an Hinterbliebene von Personen erbracht, die auf Grund der Gewalttat verstorben sind.

Es handelt sich hierbei allerdings um nachrangige Leistungen - sowohl gegenüber anderen öffentlichen und privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen sowie auch gegenüber den Leistungen, die Geschädigte oder Hinterbliebene durch den Staat erhalten, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

Erforderliche Unterlagen

- keine Unterlagen benötigt

Formulare

- Antrag auf Entschädigung für Opfer von Gewalttaten -OEG-
https://www.berlin.de/lageso/_assets/versorgung/publikationen/antrag_oeg.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/oeg/>
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BVG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bvg/>
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
<http://www.gesetze-im-internet.de/kovvfg/>
- Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/
- Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/

Weiterführende Informationen

- Broschüre Hilfe für Opfer von Gewalttaten
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a719-hilfe-opfer-von-gewalttaten-brosch.html>
- Faltblatt Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
https://www.berlin.de/lageso/_assets/versorgung/publikationen/flyer_oeg.pdf

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Versorgungsamt in Anspruch genommen werden.